

RS Vwgh 1994/10/5 94/15/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §31 Abs1;

Rechtssatz

§ 31 Abs 1 EStG 1972 knüpft an "Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteiles an einer Kapitalgesellschaft" an. Eine Auslegung, die nur unmittelbar zweckgerichtete Zuwendungen des Erwerbers eines Anteiles an den (übertragenden) Gesellschafter als "Einkünfte aus der Veräußerung.." ansieht, ist nicht geboten; vielmehr umfaßt der Begriff der "Einkünfte aus der Veräußerung" auch solche beim übertragenden Gesellschafter eingetretenen Vermögensvermehrungen (hier: in Gestalt einer Wertsteigerung seiner Gesellschaftsrechte), die sich als Folge einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150036.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at